

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

9 (14.7.1919)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Juli

1919.

Inhalt:

Bekanntmachungen. 1. Die Anordnung der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr. — 2. Den Vollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

Bekanntmachungen.

1. Die Anordnung der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses wird angeordnet, daß die Wahl zur außerordentlichen Generalsynode

am Sonntag, den 28. September d. J.

stattzufinden hat.

Zu Kreiswahlleitern werden bestimmt:

- | | |
|----------------------|--|
| für den 1. Wahlkreis | Dekan Seitz in Wolfenweiler; Stellvertreter: Pfarrer Kattermann in Freiburg. |
| " " 2. " | Dekan Kirchenrat Schmitthener in Hugsweier; Stellvertreter: Pfarrer Ludwig in Dinglingen. |
| " " 3. " | Dekan Rapp in Karlsruhe; Stellvertreter: Pfarrer Weidemeier in Karlsruhe. |
| " " 4. " | Dekan van der Floe in Pforzheim; Stellvertreter: Kirchenältester Fabrikant Gottlieb Gauß in Pforzheim, Bleichstr. 7. |
| " " 5. " | Oberinspektor Münch in Sinsheim; Stellvertreter: Pfarrer Eisen in Sinsheim. |
| " " 6. " | Dekan von Schoepffer in Mannheim; Stellvertreter: Pfarrer Uchnich in Mannheim. |
| " " 7. " | Dekan Bischer in Mosbach; Stellvertreter: Pfarrer Fiedler in Mosbach. |

Die Zahl der Abgeordneten beträgt im 1. Wahlkreis 15, im 2. Wahlkreis 13, im 3. Wahlkreis 10, im 4. Wahlkreis 10, im 5. Wahlkreis 13, im 6. Wahlkreis 11 und im 7. Wahlkreis 13.

Wahlberechtigt sind alle im Lande sich dauernd aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist derjenige,

1. der nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
5. der wegen Verachtung der Religion oder der evang. Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Ärgernis gegeben hat und deshalb durch rechtskräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats oder des Kirchenvorstands für ausgeschlossen erklärt worden ist;
6. dem das Wahlrecht zufolge kirchengesetzlicher Vorschrift abgesprochen ist;
7. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen ohne Stundung über ein Jahr lang im Rückstand ist.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Die Wahlvorschlagslisten sind für jeden Wahlkreis spätestens am 31. August d. J. bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

Jede Wahlvorschlagsliste muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben (regelmäßig durch Angabe von Vor- und Zuname, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung), daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht. Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter.

Die Vorschlagsliste darf höchstens zwei Namen mehr enthalten als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein. Die Vorgeschlagenen sind so zu bezeichnen (siehe oben), daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht. Von jedem Vorgeschlagenen oder von den Vorgeschlagenen gemeinsam ist eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig. Mit der Einreichung der Listen sind Bescheinigungen der zuständigen Pfarrämter vorzulegen, daß die Unterzeichner wahlberechtigt und die Vorgeschlagenen wählbar sind, soweit es sich nicht um Geistliche der Landeskirche oder Mitglieder der derzeitigen oder einer früheren Generalsynode handelt. Die Bescheinigungen sind auf Antrag von den Pfarrämtern unverzüglich und gebührenfrei auszustellen.

Um Abdruck dieser Bekanntmachung in den kirchlichen Blättern wird ersucht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbech.

2. Den Vollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

Nachdem mit obiger Bekanntmachung der Wahltag festgesetzt und die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten bestimmt ist und die Kreiswahlleiter ernannt sind, ist die Wahl nach Maßgabe des Wahlgesezes und der Wahlordnung vom 18. Juni d. J. (V. Bl. S. 63 ff.) alsbald durchzuführen. Die Hauptaufgabe fällt den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zu, sofern nicht andere Stellen ausdrücklich mit der Durchführung beauftragt sind. (Im Folgenden ist unter Kirchengemeinde oder Kirchengemeinderat jeweils die Diasporagenossenschaft und der Kirchenvorstand mitzuverstehen). Die Kreiswahlleiter haben die rechtzeitige Vorbereitung der Wahl in ihrem Wahlkreis zu überwachen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Kirchengemeinderäte jeweils alsbald die Festsetzung der Anmelde- und der Auflegungsfrist und die Ernennung der Wahlausschüsse zu melden.

Von dieser und der vorhergehenden Nummer des Verordnungsblattes geht den Pfarrämtern, Pastorationsstellen und Vikariaten mit dieser Nummer jeweils noch ein weiterer Abdruck zu. Zur weiteren Abgabe von Nummern steht noch ein beschränkter Vorrat zur Verfügung.

Die Wählerliste ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen auf Grund ^{zu §§ 6—8} mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Stimmberechtigten selbst oder ^{W.D.} einen andern dem gleichen Haushalt angehörenden Stimmberechtigten. Die Anforderung zur Anmeldung soll den Hinweis enthalten, daß, wer sich nicht anmeldet, nicht in die Wählerliste eingetragen wird und damit nicht wählen darf,

auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist. Die Festsetzung der zweiwöchigen Frist, innerhalb deren die Anmeldung zu erfolgen hat, bleibt dem Ermessen des Kirchengemeinderats überlassen. Sie wird so zu erfolgen haben, wie nach den örtlichen Verhältnissen auf größtmögliche Beteiligung zu rechnen ist. In den Städten wird sie daher, soweit möglich, noch vor den Beginn der Schulferien zu legen sein. Die Zeit nach dem 31. August d. J. wird nicht mehr in Betracht kommen, damit für die Fertigung und Auflegung der Wählerliste sowie für die Einsprachen und Beschwerden und deren Erledigung noch genügend Zeit bleibt.

Der Wahlberechtigte darf nur in einer Wählerliste eingetragen werden und zwar in der Regel dort, wo er den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder wohin er zur Pastoration zugewiesen ist. Ausnahmsweise kann die Anmeldung auch an einem andern Ort erfolgen, wenn eine Bescheinigung des nach dem Gesagten zuständigen Kirchengemeinderats vorgelegt wird, daß die Eintragung in die Wählerliste in dessen Bezirk nicht erfolgt. Wegen der zur Pastoration Zugewiesenen wird auf die Tabelle über die Pastorationszuteilung im B. Bl. 1910 und deren Nachträge verwiesen.

Der Kirchengemeinderat hat zu prüfen, ob die Anmeldung den Anspruch auf die Eintragung begründet. Die Anmeldung hat daher die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu umfassen. Für die schriftliche Anmeldung ist die Benutzung von Meldekarten oder Postkarten nach dem Muster Anlage I zweckmäßig. Die Bordrucke können unmittelbar von der Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe zum Preis von 4 M für 1 Stück zuzüglich Versandkosten bezogen werden. Bestellungen wären unverzüglich an die Druckerei zu richten. Es steht aber auch nichts entgegen, die Meldekarten von einer anderen Druckerei zu beziehen. Sie werden vom Kirchengemeinderat unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die amtliche Einholung von Anmeldungen durch Beauftragte des Kirchengemeinderats ist nicht zulässig, da die Freiwilligkeit der Anmeldung grundsätzlich gewahrt werden muß.

Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt nur, wenn hinsichtlich der Wahlberechtigung keine Bedenken obwalten. Im Zweifel kann die Glaubhaftmachung der Angaben durch Beibringung von Urkunden oder sonstiger Beweismittel verlangt werden. Werden die Bedenken nicht behoben, so scheidet der Kirchengemeinderat von der Eintragung in die Wählerliste ab. Der Betroffene ist zu benachrichtigen. Es bleibt ihm überlassen, während der Auflegungsfrist wegen der Nichteintragung Einsprache zu erheben. Personen, die trotz Anmeldung nicht aufgenommen werden, sind in einem Anhang zur Wählerliste mit kurzer Begründung einzutragen.

Die Selbständigkeit ist nicht Voraussetzung der Wahlberechtigung, wahlberechtigt sind daher auch Haus söhne und Haustöchter sowie Dienstboten.

Für das Wahlalter ist der Wahltag maßgebend. Anspruch auf Eintragung in die Wählerliste hat daher, wer das Wahlalter bis zum Wahltag erreichen wird.

Was unter dauerndem Aufenthalt im Lande (nicht am Ort!) zu verstehen ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Ausgeschlossen sind vorübergehende außerbadische Besucher, nicht aber auf unbestimmte Zeit gedungene Dienstboten. Wer nur tagsüber zur Arbeit ins Land kommt, seinen Wohnsitz aber außerhalb desselben hat, ist nicht wahlberechtigt. Es steht jedoch nichts entgegen, daß diejenigen Beamten und Arbeiter im staatlichen Dienst, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens (z. B. in Basel) haben, sich und ihre Haushaltsangehörigen in der nächstgelegenen Kirchengemeinde zur Eintragung in die Wählerliste anmelden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde über ihr Dienstverhältnis und ihren dienstlichen Wohnsitz beizufügen.

Nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist, wer wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wegen eines Antrages auf Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Die übrigen Ausschließungsgründe erklären sich aus der bisherigen Praxis (vergl. B. Bl. 1912 S. 148/149), wobei aber die Abweichungen von § 14 der Kirchenverfassung zu beachten sind.

Für die Prüfung der Anmeldungen und die Fertigung der Wählerliste empfiehlt sich, namentlich in den Städten, die Verwendung von Hilfskräften, aber selbstverständlich nur unter Aufsicht und Verantwortung des Kirchengemeinderats.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Gemeinde und jeder zur Pastoration Zugewiesene Einsicht nehmen. Die Anfertigung von Notizen oder Auszügen ist gestattet, soweit dadurch die Einsichtnahme durch Andere nicht behindert wird. Da die Auflegung unter Aufsicht erfolgen soll, wird zweckmäßig die Aufsichtsperson zur Entgegennahme von Einsprachen, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll geschehen können, zu ermächtigen sein. Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, so sind die Beweismittel anzugeben und beizubringen. Die Beschwerden gegen Entscheidungen über Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung. Es muß daher mit allen Mitteln angestrebt werden, daß sie einige Tage vor der Wahl erledigt sind. Ist dies nicht der Fall, so bleiben sie unberücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung kann aber Grund zur Anfechtung der Wahl sein.

Wer sich nicht anmeldet, darf nicht wählen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist im allgemeinen unzulässig. Eine Ausnahme darf nur gemacht werden, wenn ein Wahlberechtigter erst nach Ablauf der Anmeldefrist zugezogen ist. Im übrigen können auf Grund von Einsprachen Nachtragungen (wenn etwa

eine Anmeldung nicht berücksichtigt war) oder Streichungen (wenn etwa ein Nichtwahlberechtigter eingetragen wurde) erfolgen. Nachträgliche Streichungen sind auch von Amts wegen zulässig. Von jeder Streichung ist aber der Betroffene, dem das Recht der Beschwerde bleibt, zu benachrichtigen. Die Berichtigungen der Wählerliste sind in der Bemerkungenspalte mit kurzer Begründung und Angabe des Datums zu vermerken. Nach Abschluß der Wählerliste, die zweckmäßig am Tag vor der Wahl vorzunehmen ist, dürfen keine Änderungen mehr stattfinden.

Ob die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder nach Straßen und Häusern aufzustellen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Letzteres Verfahren empfiehlt sich für die Städte. In der Wählerliste sind die für die Anmeldung erforderlichen Angaben (Vorname, Zuname, Stand, Alter, Wohnung) einzutragen. Für die Angabe des Alters genügt die Jahreszahl. Nur für die 1894 Geborenen ist auch der Tag anzugeben. Ein Muster für die Wählerliste ist in Anlage II gegeben.

Zu § 3 Abs. 1
W.D. Die Zerlegung einer Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke wird nur in größeren oder zusammengesetzten Gemeinden nötig sein. Für jeden Stimmbezirk ist ein besonderer Wahlraum und daher eine besondere Wählerliste erforderlich. Die Einrichtung von Stimmbezirken außerhalb des Kirchspiels, etwa für Anstalten, die zur Pastoration zugewiesen sind, ist nicht statthaft.

Zu § 3 Abs. 2,
18 Abs. 2 u.
3 W.D. Wahlvorsteher wird regelmäßig der Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchengemeinderats sein. Da von den 5 Mitgliedern des Wahlausschusses nur jeweils mindestens 3 Mitglieder anwesend sein müssen, ist es bei geeigneter Einteilung möglich, daß die Wahlzeiten eingenommen werden können und daß der Beistliche gegebenenfalls für den Nachmittagsgottesdienst oder die Christenlehre abkömmlich ist. Bei Feststellung des Wahlergebnisses sollten zur zweckmäßigen Verteilung der verschiedenen Berrichtungen alle 5 Mitglieder anwesend sein; erforderlichenfalls können vom Wahlausschuß andere Stimmberechtigte, die aber bei den Entscheidungen nicht mitwirken dürfen, zu Hilfe gezogen werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Besteht — wenn 4 Mitglieder anwesend sind — Stimmgleichheit, so gilt eine Meinung, die eine von der Norm abweichende Regelung z. B. einen Stimmzettel für ungültig erklären will, als abgelehnt. Vor Weggang des Wahlvorstehers oder des Schriftführers ist jeweils ein anderes Mitglied des Wahlausschusses mit der Vertretung zu beauftragen.

Zu § 4, § 15
Abs. 2 W.D. Für die Wahlzeit ist lediglich der Beginn vom Hauptgottesdienste an und die Mindestdauer von fünf Stunden bestimmt. In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchen steht nichts entgegen, daß die Wahlhandlung, wenn der Hauptgottesdienst

zu verschiedenen Zeiten schließt, unbeschadet eines einheitlichen Endes, zu verschiedenen Zeiten beginnt. Das Ende der Wahlzeit ist vom Kirchengemeinderat nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Über 6 Uhr abends hinaus wird das Ende nicht festzusetzen sein, da das Wahlergebnis noch am Abend festgestellt werden sollte.

Die erforderlichen Veröffentlichungen sollen so erfolgen, daß sie möglichst allen Mitgliedern der Landeskirche im Wahlbezirk, die kirchliches Interesse haben, bekannt werden. Die Veröffentlichung durch Zeitungsanzeige ist da zu wählen, wo sie diesem Zweck dient und ortsüblich ist. Insbesondere kirchliche Blätter wie Gemeindeböten u. dergl. kommen dafür in Betracht. Im übrigen werden sich wohl die Tageszeitungen auch zu entsprechenden Mitteilungen im lokalen Teil bereit finden lassen. Die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln (§ 15 Abs. 2 W.D.) finden sich in § 17 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 W.D.

Die Wahlvorschlagslisten dürfen höchstens zwei Namen mehr enthalten als Abgeordnete zu wählen sind, also auch beliebig weniger. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein, um den Wählern einen Anhalt zu geben. Rechtliche Bedeutung hat diese Vorschrift nur nach § 25 Abs. 4 W.D. für den Fall der gleichen Stimmenzahl.

Die endgültig feststehenden Vorschlagslisten, in denen die Vorgesetzten, nach Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort aufzuführen sind, sowie die Listenverbindungen sind von den Kreiswahlleitern in solchen Zeitungen zu veröffentlichen, die in dem oben dargelegten Sinn geeignet sind. Eine gewisse Auswahl ist dabei unvermeidlich, da die Benützung aller im Wahlkreis verbreiteten Zeitungen sich schon der Kosten wegen verbietet. Auch im übrigen muß auf tunlichste Verringerung der Kosten Bedacht genommen werden; dies kann z. B. dadurch geschehen, daß in den Vorschlagslisten die Namen nicht untereinander, sondern fortlaufend gedruckt werden. Die Reihenfolge der Vorschlagslisten in der Veröffentlichung bestimmt sich nach der Reihenfolge ihres Einlaufs beim Kreiswahlleiter. Zweckmäßig wird der Kreiswahlleiter den Kirchengemeinderäten etwa eine Woche vorher — mit der Aufforderung zum Anschlag der Vorschlagslisten in den Kirchengemeinden — mitteilen, in welchen Zeitungen und auf welchen bestimmten Tag seine Bekanntmachung erscheinen wird, damit die Kirchengemeinderäte gegebenenfalls im Anschluß daran ihre Bekanntmachung mit der Einladung zur Wahl erscheinen lassen können. Am Wahltag selbst sollen die Geistlichen im Gottesdienst noch besonders zur Ausübung der Wahlpflicht auffordern.

Die Stimmzettel haben am besten eine Größe von 9 zu 12 cm. Kleine Abweichungen von dieser Größe machen den Stimmzettel nicht ungültig, es sei denn,

Zu § 6 Abs. 2,
§ 7 Abs. 1,
§ 15 Abs. 2
W.D.

Zu § 11 W.D.

Zu § 15
Abs. 1 W.D.

Zu §§ 16 u. 17
W.D.

daß Umstände vorliegen, die darin eine Kenntlichmachung des Stimmzettels zum Zweck der Überwachung der Abstimmung finden lassen können. Die Stimmzettel können gedruckt oder sonst vervielfältigt oder auch handschriftlich geschrieben sein. Im Interesse der schnelleren Feststellung des Wahlergebnisses wäre zu wünschen, daß handschriftliche Stimmzettel vermieden werden. Die Beschaffung gedruckter Stimmzettel ist aber Sache der Einreicher der Vorschlagslisten, nicht der Kirchengemeinden.

Der Wähler ist bei der Wahl nicht unbedingt an die Vorschlagslisten, wie sie von den Parteileitungen aufgestellt worden sind, gebunden. Das staatliche Vorbild, daß die Stimmzettel unverändert abgegeben werden müssen, erschien nicht nachahmenswert. Der Wähler kann Bewerber, die ihm nicht zusagen, streichen und er kann bis zu drei Bewerbern, auf deren Wahl er besonderen Wert legt, durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuführen, wobei er dafür aber nicht andere Bewerber streichen muß. Das Recht Vorzugsstimmen auszustreichen ist für den Fall eingeräumt, daß von den Parteien etwa Stimmzettel ausgegeben werden, in denen Vorzugsstimmen schon vorgegedruckt sind. In den von den Kreiswahlleitern veröffentlichten Vorschlagslisten dürfen derartige Vorzugsstimmen jedenfalls nicht enthalten sein. Andere Veränderungen des Stimmzettels als durch Streichen oder Weglassen von Namen oder durch Vorzugsziffern sind nicht statthaft. Das Mischen von Bewerbern aus verschiedenen Vorschlagslisten oder die Einsetzung von Namen, die in keiner Vorschlagsliste enthalten sind — auch wenn es sich nur um einen einzigen handelt — macht den ganzen Stimmzettel ungültig.

Zu § 18 Abs. 1
W.D. Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Der Wahlauschuß kann jedoch jemanden, der die Ruhe und Ordnung des Wahlgeschäftes stört, aus dem Wahlraum verweisen

Zu §§ 19 bis
23 W.D. Die Wahlhandlung selbst hat in der Weise zu geschehen, wie es in dem Muster eines Wahlprotokolls Anlage III dargestellt ist. Die Vordrucke werden vom Oberkirchenrat geliefert, da es sich für jede Kirchengemeinde nur um wenige Stücke handelt. Die Bestellung hat spätestens auf 1. September d. J. bei der Expeditur zu erfolgen.

Zu §§ 24 u. 25
W.D. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlleiter hat nach dem Muster Anlage IV zu geschehen. Vordrucke sind nicht vorgesehen, da der Bedarf zu gering ist.

Karlsruhe, den 10. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

Anlage I.

Postkarte



An den

Evang. Kirchengemeinderat

in Altenberg

Zur Eintragung in die Wählerliste für die Wahl zur außerordentlichen
Generalsynode 1919 melde ich freiwillig an:

| Vor- und Zuname | Stand und Beruf | Geburtstag | Wohnung |
|--------------------------|-----------------|-------------------|-----------------------|
| 1. <i>Emil Albrecht</i> | <i>Kaufmann</i> | <i>7.5.1865</i> | <i>Hauptstrasse 3</i> |
| 2. <i>Luise Albrecht</i> | <i>Ehefrau</i> | <i>22.11.1871</i> | " |
| 3. <i>Marie Albrecht</i> | <i>Tochter</i> | <i>11.5.1894</i> | " |
| 4. | | | |
| 5. | | | |

Ich versichere, daß die obigen Angaben zutreffen und daß die Angemeldeten Mitglieder der evang.-protest. Landeskirche sind und sich im Lande Baden dauernd aufhalten. Soweit mehrere Personen angemeldet sind, bestätige ich, daß sie mit mir dem gleichen Haushalt angehören.

Altenberg, den 5. August 1919.

Vor- und Zuname: *Emil Albrecht.*

Anlage II.

Wählerliste

für die Wahl zur außerordentlichen Generalsynode 1919.

Kirchengemeinde: *Altenberg.*Stimmbezirk: *I.*

| D. 3. | Zuname | Vorname | Geburts- jahr | Stand Beruf | Wohnung | Bemerk über die Stimm- abgabe | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--------------|------------------|--------------------|--------------------|--|---|
| 1. | <i>Abel</i> | <i>Karl</i> | <i>1880</i> | <i>Tagelöhner</i> | <i>Lindenweg</i> | | <i>ist entmündigt, gestrichen 1.9.19.</i> |
| 2. | <i>Albrecht</i> | <i>Emil</i> | <i>1865</i> | <i>Kaufmann</i> | <i>Hauptstr. 3</i> | X | |
| 3. | " | <i>Luise</i> | <i>1871</i> | <i>Ehefrau</i> | " | X | |
| 4. | " | <i>Marie</i> | <i>11.5.1894</i> | <i>Tochter</i> | " | X | |
| 4a. | <i>Auer</i> | <i>Otto</i> | <i>1874</i> | <i>Hauptlehrer</i> | <i>Schulhaus</i> | X | <i>am 1.9.1919 zu- gezogen, nachge- tragen 10.9.19.</i> |
| 5. | <i>Bader</i> | <i>Adolf</i> | <i>1859</i> | <i>Gastwirt</i> | <i>z. Schwanen</i> | | <i>† 4.9.1919, ge- strichen 10.9.19.</i> |

Es wird bezeugt, dass diese Liste nach vorschriftsmässiger Bekanntmachung vom 17. August bis mit 23. August 1919 öffentlich aufgelegt war, sowie dass Einsprachen nicht erhoben wurden (oder: dass die Einsprachen erledigt sind).

Altenberg, den 27. September 1919.

Der Kirchengemeinderat:

Schmidt, Pfarrer.

Hermann, Kirchenältester.

Anhang.

| | | | | | | | |
|----|---------------|-------------|-------------|-------------------|---|--|---|
| 1. | <i>Müller</i> | <i>Paul</i> | <i>1864</i> | <i>ohne Beruf</i> | <i>z.Z. in Unter- suchungshaft.</i> | | <i>ist ausgeschlossen gemäss § 3 Abs.2 Ziff. 3 W.G.</i> |
|----|---------------|-------------|-------------|-------------------|---|--|---|

Anlage III.

Protokoll

für die Wahl der Abgeordneten zur außerordentlichen Generalsynode.

Kirchengemeinde *Altenberg*

Stimmbezirk *Nr. I.*

Beschehen zu *Altenberg*, den *28. September 1919* im Saal des Gemeindehauses.

Gegenwärtig

als Wahlvorsteher *Pfarrer Schmidt*

als Schriftführer *Kirchenältester Karl Hermann*

als Beisitzer

1. *Kaufmann Kurt Beisel,*
2. *Hauptlehrer Otto Schuler,*
3. *Frau Elisabeth Seng.*

(1) Die Einladung der Wahlberechtigten ist gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung durch Verkündung von der Kanzel und durch Anschlag an der Kirche und dem Gemeindehaus und durch Ausschellen bewirkt worden.

(2) Die Wahl ist vom Kirchengemeinderat auf die Zeit vom Schluß des Hauptgottesdienstes an bis nachmittags 6 Uhr festgesetzt.

(3) Um 10 Uhr 15 Minuten wurde die Wahl eröffnet.

(4) Auf dem Tisch, an welchem der Wahlausschuß Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlausschuß davon überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

(5) Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch des Wahlausschusses heran, nannte seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hatte, seinen Stimmzettel doppelt zusammengefaltet dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der denselben sofort uneröffnet in die Wahlurne legte. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der Wählerliste ein Kreuz machte.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit um 6 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nahm keinen Stimmzettel mehr an.

(7) Die Stimmzettel wurden sodann aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ihre Zahl betrug 260. Dieselbe stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste überein.

[(8) Dieselbe war um 1 $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl der Abstimmungsvermerke. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes: *Ein Wähler legte, ehe sein Name aufgefunden war und ohne dass er daran gehindert werden konnte, seinen Stimmzettel selbst in die Wahlurne. Darnach stellte sich heraus, dass er in der Wählerliste nicht eingetragen war. Der Stimmzettel konnte nicht mehr herausgenommen werden.*]

[(9) Hierauf wurden die uneröffneten Stimmzettel von dem Wahlvorsteher in ein Papier eingeschlagen, versiegelt und in Verwahrung genommen. Die Fortsetzung der Verhandlung erfolgte am nächsten Tag um Uhrmittags. Das Paket wurde vom Wahlvorsteher geöffnet, nachdem die Siegel als unverletzt befunden worden waren.]

(10) Hierauf erfolgte die Prüfung der Stimmzettel. Der Beisitzer *Kaufmann Beisel* entfaltete jeden Stimmzettel einzeln und übergab ihn dem Wahlvorsteher. Die Stimmzettel wurden vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen war. Die dabei als ungültig erkannten Stimmzettel wurden von ihm mit fortlaufenden Nummern versehen und ausgeschieden.*) Die übrigen Stimmzettel wurden von dem anderen Beisitzer *Frau Seng*, nach den verschiedenen Listen getrennt, in Verwahrung genommen.

(11) Durch Mehrheitsbeschluß des Wahlausschusses wurden die nachbezeichneten Stimmzettel für ungültig erklärt:

1. weil sie nicht aus weißem Papier oder unbeschrieben sind: Nr. 1 und 5,
2. weil sie eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen tragen: Nr. 7, 9 und 10,
3. weil sie Namen enthalten, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind: Nr. 2 und 3,
4. weil sie keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthalten: Nr. —.

(12) Boneinander abweichende Stimmzettel, die ineinandergefaltet waren, wurden außer Berücksichtigung gelassen und ausgeschieden. Es waren dies die Stimmzettel Nr. 4a und 4b.

(13) Gleichlautende Stimmzettel, die ineinandergefaltet waren, wurden berücksichtigt, indem ein Stimmzettel als gültig behandelt und die übrigen ausgeschieden wurden. Es waren dies die Stimmzettel Nr. 8a und 8b.**)

*) Die Prüfung der Stimmzettel auf die Gültigkeit kann zunächst nur eine vorläufige sein. Bei der Prüfung des Inhalts (Ziff. 17) können sich noch weitere als ungültig herausstellen. Es empfiehlt sich daher, die Zahlen in Ziff. 11—16 zunächst auf ein Blatt aufzuschreiben und erst dann in das Protokoll einzutragen, wenn sie endgültig feststehen.

**) Ineinandergefaltete Stimmzettel zählen grundsätzlich je zusammen als eine Stimme. Sie sind daher mit derselben Nummer, aber verschiedenen Buchstaben zu bezeichnen. Im Fall Ziff. 13 wird der mit a bezeichnete als gültig behandelt, die mit weiteren Buchstaben bezeichneten werden ausgeschieden.

(14) Die nachbezeichneten Stimmzettel wurden von Mitgliedern des Wahlausschusses beanstandet, von der Mehrheit desselben jedoch nicht für ungültig erklärt: Nr. 6 und 11.*)

(15) Auf die nachstehenden Vorschlagslisten ist die beigelegte Zahl gültiger Stimmzettel entfallen:

| | |
|---|------|
| Wahlvorschlagsliste I (Otto Müller, Kirchenältester) | 101 |
| Wahlvorschlagsliste II (Karl Maier, Pfarrer) | 77 |
| Wahlvorschlagsliste III (Friedrich Winter, Hauptlehrer) | 41 |
| Wahlvorschlagsliste IV (Emma Steiner, Oberin) | 33 |
| zusammen | 252. |

(16) Die Summe der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmzettel mit 252 und der ungültigen Stimmzettel (Ziff. 11) mit 7 und der außer Berücksichtigung gelassenen (Ziff. 12) mit 1 stimmt mit der festgestellten Gesamtzahl aller Stimmzettel (Ziff. 7) mit 260 überein.

(17) Hierauf wurden die Stimmzettel, nach den Vorschlagslisten getrennt, auf ihren Inhalt geprüft. Die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen wurden vom Wahlvorsteher laut verlesen und vom Schriftführer in einer besonderen diesem Protokoll angeschlossenen Liste neben den Namen der einzelnen Bewerber durch fortlaufende Zahlen vermerkt.***) In gleicher Weise führte der Beisitzer Hauptlehrer Schuler eine Gegenliste, die dem Protokoll ebenfalls angeschlossen ist.

(18) Hiernach haben Stimmen erhalten:

Wahlvorschlagsliste I:

| Bewerber | Stimmzettel für die Liste | Zuzuzählende Vorzugsstimmen | Abzuzählende verlorene Stimmen | Ergebnis |
|--|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------|----------|
| Otto Müller, Kirchenältester | 101 | 90 | 2 | 189 |
| Karl Klein, Pfarrer | 101 | 85 | 4 | 182 |
| usw. | | | | |

*) Es sollen hier nicht alle Stimmzettel verzeichnet werden, die zu Zweifeln Anlaß gaben, sondern nur die, hinsichtlich deren eine eigentliche Beschlußfassung stattfand, eine Mehrheit für den Antrag auf Ungültigkeitserklärung sich aber nicht gefunden hat.

**) Hier ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Aufzeichnung keine Verwechslungen vorkommen. Es werden daher zweckmäßig zwei verschiedene Blätter, jeweils mit den Namen der Bewerber, benützt und in dem einen nur die Vorzugsstimmen und in dem andern nur die verlorenen Stimmen eingetragen. Erhöhte Sicherheit bietet es, wenn die Blätter von verschiedenen Personen, wozu Hilfskräfte beigezogen werden können, ausgefüllt werden.

Wahlvorschlagsliste II.

| | | | | |
|---------------------------|----|----|---|-----|
| Karl Maier, Pfarrer . . . | 77 | 70 | 3 | 144 |
| usw. | | | | |

(19) Soweit in den Stimmzetteln einzelne Namen oder Vorzugsziffern für ungültig erklärt wurden, weil die Namen nicht bestimmt*) oder nicht lesbar sind**) oder weil die Vorzugsziffern überschüssig oder zweifelhaft sind**), wurde dies in den betreffenden Stimmzetteln, die vom Wahlvorsteher mit fortlaufenden Nummern versehen wurden, mit roter Tinte vermerkt. Es sind dies die Stimmzettel Nr. 12, 13, 14, 15 und 16.

(20) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurfte und die daher mit fortlaufenden Nummern versehen wurden***), sind dem Protokoll beigeheftet. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll angeschlossen.

(21) Die übrigen Stimmzettel wurden in ein Papier eingeschlagen, versiegelt und dem Pfarramt zur Aufbewahrung übergeben.

(22) Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren nie weniger als 3 Mitglieder des Wahlausschusses anwesend. Vor Entfernung des Wahlvorstehers oder des Schriftführers wurde jeweils ein Vertreter bestellt. Als Hilfskräfte bei der Feststellung des Wahlergebnisses waren zugezogen: Gemeindegewester Kuhn.

(23) Der Wahlvorsteher verkündete das Ergebnis der Abstimmung und verlas das Protokoll, das ebenso wie die Liste und Gegenliste von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wurde.

Der Wahlvorsteher:

Schmidt.

Der Schriftführer:

Hermann.

Die Beisitzer:

Beisel.

Schuler.

Seng.

*) Wenn die Person nicht genügend genau bezeichnet ist und auch die gewählte Vorschlagsliste keinen Anhalt bietet, wer gemeint ist.

***) Vergl. § 17 Abs. 1 Ziff. 4 u. § 16 Abs. 3 W.D.

****) Ziff. 11—14 und 19.

Anlage IV.

Protokoll

über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl der Abgeordneten zur
außerordentlichen Generalsynode
im 8. Wahlkreis.

Beschließen zu Kirchberg, den 3. Oktober 1919.

Gegenwärtig als Kreiswahlleiter: *Dekan Schulze;*

als Beisitzer die Vertrauensmänner der Einreicher von Wahl-

vorschlagslisten: *Pfarrer Sauter*

Apotheker Honold

Ratschreiber Kilian

Pfarrer Martin;

als Schriftführer (ohne Stimmrecht): *Sekretär Burger.*

Es sind folgende Vorschlagslisten zur Wahl gestellt:

I. *Otto Müller, Kirchenältester usw.*)*

II. *Karl Maier, Pfarrer usw.*

III. *Friedrich Winter, Hauptlehrer usw.*

IV. *Emma Steiner, Oberin usw.*

Die Wahlvorschlagslisten III und IV sind miteinander verbunden.

Es sind 11 Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen.

Die Wahl hat am Sonntag, den 28. September d. J. stattgefunden.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist der Kreiswahlauschuß durch persönliche und öffentliche Einladung berufen worden.

Die Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften haben sämtliche die Wahlprotokolle nebst Beilagen eingesandt.

*) Die Vorschlagslisten sind ihrem ganzen Inhalt nach einzutragen oder einzukleben.

Nach den Feststellungen in diesen Protokollen sind auf die nachstehenden Vorschlagslisten die beigefügten Stimmzahlen entfallen:

| | | I | II | III | IV |
|------------------------|-------------------------|------|------|------|------|
| Kirchengemeinde | Altenberg Stimmbezirk I | 101 | 77 | 41 | 33 |
| " | Altenberg " II | 55 | 60 | 53 | 24 |
| " | Bergheim | 402 | 214 | 112 | 98 |
| Diasporagenossenschaft | Burgdorf | 41 | 12 | 22 | 4 |
| usw. | | | | | |
| zusammen | | 3900 | 3000 | 1800 | 1300 |

Nach den Feststellungen in den Wahlprotokollen haben die einzelnen Bewerber die in der Anlage*) verzeichneten Stimmen erhalten.

Die Beschlußfassung der örtlichen Wahlausschüsse über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wurde nachgeprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

[Oder:

Dabei ergaben sich folgende Beanstandungen: Infolgedessen ändern sich die den Wahlprotokollen entnommenen Zahlen, wie folgt: . .]

Nach vorstehender Feststellung sind 10000 gültige Stimmzettel abgegeben worden, davon entfallen auf die

| | | |
|-----------------------|------|-------------|
| Wahlvorschlagsliste I | 3900 | Stimmzettel |
| II | 3000 | " |
| III | 1800 | " |
| IV | 1300 | " |

*) Anlage zum Protokoll vom 3. Oktober 1919.

Wahlvorschlagsliste I.

| Wahlbezirk | Müller | | | | Klein | | | |
|--|-------------|----------------|-------------------|----------|-------------|----------------|-------------------|----------|
| | Stimmzettel | Vorzugsstimmen | Verlorene Stimmen | Ergebnis | Stimmzettel | Vorzugsstimmen | Verlorene Stimmen | Ergebnis |
| Kirchengemeinde Altenberg Stimmbezirk I | 101 | 90 | 2 | 189 | 101 | 85 | 4 | 182 |
| Kirchengemeinde Altenberg Stimmbezirk II | 55 | 50 | 4 | 101 | 55 | 48 | — | 103 |
| usw. | | | | | | | | |
| zusammen . . | 3900 | 3711 | 110 | 7501 | 3900 | 3541 | 138 | 7303 |

Zur Verteilung der im Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten wurde die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Dabei wurden die verbundenen Vorschlagslisten *III und IV* mit der Gesamtzahl von 3100 Stimmzetteln zunächst als eine Vorschlagsliste in Rechnung gestellt.

Es ergab sich folgende Verteilung:

| Wahlvorschlagsliste | geteilt durch 1 | durch 2 | durch 3 | durch 4 | durch 5 |
|---------------------|-----------------|---------|---------|---------|---------|
| I | 3900 | 1950 | 1300 | 975 | 780 |
| II | 3000 | 1500 | 1000 | 750 | 600 |
| III } IV } | 3100 | 1550 | 1033 | 775 | 620 |

Die sich ergebenden Zahlen, nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Abgeordnete zu wählen sind, ergaben folgende Reihe:

| | | | |
|--------|------|--------|------|
| I | 3900 | I | 1300 |
| III/IV | 3100 | III/IV | 1033 |
| II | 3000 | II | 1000 |
| I | 1950 | I | 975 |
| III/IV | 1550 | III/IV | 775 |
| II | 1500 | | |

Es entfallen hiernach auf die Liste I 4 Abgeordnete

" " " II 3 "

die verbundenen Listen *III und IV* 4 "

Zur Unterverteilung der 4 Abgeordneten auf die Listen *III und IV* wurde in gleicher Weise verfahren. Es ergab sich folgende Verteilung:

| Wahlvorschlagsliste | geteilt durch 1 | durch 2 | durch 3 | durch 4 |
|---------------------|-----------------|---------|---------|---------|
| III | 1800 | 900 | 600 | 450 |
| IV | 1300 | 650 | 433 | 325 |

und folgende Reihe:

| | |
|-----|------|
| III | 1800 |
| IV | 1300 |
| III | 900 |
| IV | 650 |

Es entfallen hiernach auf die Liste III 2 Abgeordnete
 " " " IV 2 Abgeordnete*).

Die Bewerber der einzelnen Listen haben in folgender Reihenfolge Stimmen erhalten:

Vorschlagsliste I

| | |
|-------------------|------|
| Müller | 7501 |
| Klein | 7303 |
| Gross | 7285 |
| Schwarz | 4251 |
| Weiss | 3870 |

usw.

Vorschlagsliste II

usw.

Es sind hiernach gewählt von der Vorschlagsliste I die Bewerber

Müller

Klein

Gross

Schwarz

von der Vorschlagsliste II die Bewerber

usw.

Die nicht gewählten Vorgesetzten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzleute für Gewählte ihrer Liste.

Der Kreiswahlleiter verkündete das Ergebnis und verlas das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses unterschrieben wurde.

Der Kreiswahlleiter:

Schulze

Die Beisitzer:

Sauter

Honold

Kilian

Martin

Der Schriftführer:

Burger

*) Wären die Listen III und IV nicht verbunden gewesen, so hätte I 5, II 3, III 2 und IV 1 Abgeordneten erhalten. Denn die Reihe wäre dann gewesen:

| | | | | |
|----------|----------|----------|---------|----------|
| (1) 3900 | (3) 1950 | (7) 1300 | (9) 975 | (11) 780 |
| (2) 3000 | (5) 1500 | (8) 1000 | 750 | 600 |
| (4) 1800 | (10) 900 | 800 | 450 | 360 |
| (6) 1300 | 650 | 433 | 325 | 260 |